



MARKTGEMEINDE FIEBERBRUNN

Friedhofsordnung der Marktgemeinde Fieberbrunn

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2003 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.05.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof ist teilweise im Eigentum der Marktgemeinde Fieberbrunn. Und teilweise im Eigentum der Erzdiözese Salzburg, dieser Teil wird der Marktgemeinde Fieberbrunn pachtweise zur Verfügung gestellt.

§ 2

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung). Der oder die Totengräber sind dem Bürgermeister und der Friedhofsverwaltung unterstellt.

(2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

Auf die Bestattung im Friedhof haben alle verstorbenen Personen ein Recht, die

- a) bei ihrem Ableben den ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt im Gemeindegebiet hatten
- b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden
- c) keinen Wohnsitz im Gemeindegebiet hatten, aber eine belegbare (Familien-)Grabstätte vorhanden ist oder im Gemeindegebiet nahe Angehörige wohnen.

Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Der Friedhof ist täglich in der Zeit von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr für den Besuch geöffnet.

§ 5

Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten.

§ 6

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes verboten:

- a) Das Rauchen und Lärmen, das Trinken und die Mitnahme von Alkohol oder Suchtgiften, das Abspielen von Tonträgern, das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern oder sonstigen Spielgeräten, wie z.B. Skateboards, Fußbälle, Basketbälle u.ä.
- b) Das Herumlungern auf dem Friedhof, das Anlehnen an fremden Grabkreuzen oder Grabsteinen, das Beschädigen oder Verwüsten von Grabstätten
- c) Das längere Verweilen auf dem Friedhofsareal, ausgenommen jene Zeit, während der ein klarer Zweck des Aufenthaltes (Besuch einer Grabstätte, Errichtung, Pflege einer Grabstätte u.ä.) erkennbar ist
- d) Das Verteilen oder Anschlagen von Druckschriften und Werbematerial ohne Genehmigung
- e) Das Feilbieten von Waren jeder Art, auch von Kerzen, Kränzen und Blumen, das Anbieten von gewerblichen Diensten.
- f) Das Ablegen von Abraum und Abfällen außer an den hierfür vorgesehen Ablagestätten.
- g) Kinder unter 6 Jahren dürfen sich im Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung aufhalten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten an allen Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 8

- 1) Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber, Doppelgräber, Urnengräber und Urnennischen.
- 2) Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
- 3) Doppelgräber sind Grabstätten, die nebeneinander zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
- 4) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabstätten.
- 5) Urnennischen sind in Wände eingelassene Anlagen, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen sind.

§ 9

- (1) Die Gräber sowie Urnennischen werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstätte.
- (2) Urnen können in Urnennischen und Urnengräbern beigesetzt werden. Sollte bereits eine Grabstätte eines nahen Angehörigen vorhanden sein, kann eine Urne auch in dieser Grabstätte beigesetzt werden, ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines neuen Urnengrabes besteht nicht.
- (3) Eine Vorreservierung von Grabstätten ist nicht möglich.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 10

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch die Zahlung der Grabbenützungsgebühren erworben. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes erhält die berechtigte Person nur ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Insbesondere wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben.
- 2) Das Benützungsrecht umfasst ausschließlich das Recht
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
 - d) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- 3) Die Zuweisung bzw. Abweisung einer neuen Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
In Doppelgräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 11

Die Benützungsfrist für Grabstätten beträgt 10 Jahre.

§ 12

Die Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

Zur Verlängerung erfolgt im Einvernehmen zwischen der Marktgemeinde Fieberbrunn und dem Nutzungsberechtigten.

§ 13

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

§ 14

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde, bzw. mit Verzicht.
 - b) bei Auflassung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 15

Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und erhalten werden. Zur Bepflanzung der Gräber dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, welche die Nachbargräber nicht stören. Kleine Bäume dürfen auf einer Grabstätte nur dann aufgestellt werden, wenn sie ständig auf eine Höhe von 0,60 m zurück geschnitten werden. Außerhalb einer Grabstätte dürfen Bäume zu Bepflanzungszwecken nur durch die Gemeinde aufgestellt werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Gräbern zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 16

Die Grabmäler, Einfriedungen und Einfassungen dürfen nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung errichtet werden. Bauliche Maßnahmen, die über die normale Errichtung einer Grabstätte hinausgehen, insbesondere Anbringung von Überdachungen an den Friedhofsmauern u.ä., bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

§ 17

- (1) Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein; Gräber sind spätestens 12 Monate nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb der Nutzungsrechte in würdigen Zustand zu versetzen und zu erhalten. Nutzungsrechte an Gräbern können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte in ihrer Erhaltung vernachlässigt wird und eine vorangegangene schriftliche Aufforderung zur Instandsetzung erfolglos war. Die Nutzungsberechtigten haften für den Zustand der Grabstätte nach § 1319 ABGB. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können durch die Friedhofsverwaltung jederzeit entfernt werden.
- (2) Die Familien-, Reihen-, Urnengräber und Urnennischen haben folgende Außenmaße:

Friedhof A, B	Familiengrab: 160 / 120 cm
	Reihengrab: 100 / 120 cm

Friedhof C bis J	Familiengrab: 160 / 140 cm
	Reihengrab: 100 / 140 cm

Urnengräber – Tafelausmaß	Breite 67 cm / Höhe 77 cm
---------------------------	---------------------------

Urnennische – Tafelausmaß	Breite 63 cm / Höhe 63 cm
---------------------------	---------------------------

- (3) Für die Urnentafeln dürfen nur Stein- oder Metallplatten verwendet werden, welche schneedrucktauglich sein müssen.
- (4) Der Abstand zwischen den einzelnen Familien- bzw. Reihengräbern muss mindestens 30 cm betragen. Der genaue Abstand in den einzelnen Friedhofsteilen wird durch die Friedhofverwaltung festgesetzt.
- (5) In den Friedhofteilen E und F dürfen nur Grabkreuze und in den Friedhofteilen D und G dürfen nur Grabsteine aufgestellt werden. In den restlichen Friedhofteilen können Grabsteine sowie Grabkreuze aufgestellt werden.
- (6) Die Grabmäler dürfen nachstehende Höhen einschließlich des Sockels nicht übersteigen.

Kreuze	1,70 m
Steine	1,20 m
- (7) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und in den Abfallschacht einzuwerfen.

§ 18

Die Gemeinde haftet für alle Schäden an Grabstätten, die durch ihr eigenes Personal bzw. durch die Totengräber verursacht werden; die Gemeinde haftet jedoch nicht für alle übrigen Schäden an Grabstätten, die z.B. durch Vandalismus, durch Absinken der Grabstätte, durch unbekannte Täter oder fremde Personen oder durch Elementarereignisse usw. entstehen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 20

Bei einem Todesfall ist für die Auswahl und Errichtung einer Grabstätte durch die Hinterbliebenen des Verstorbenen ehestens bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen, damit die notwendigen Anordnungen getroffen werden können.

Benützen die Angehörigen im Friedhof bereits eine Grabstätte, in der ein Verstorbener beigesetzt werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab bereitzustellen.

§ 21

Das Ausheben und Wiederauffüllen der Gräber darf nur auf Anweisung der Friedhofsverwaltung durch die hierzu beauftragten Totengräber vorgenommen werden. Die Festsetzung der Lage der Graböffnung wie

- a) Tieferlegung oder keine Tieferlegung

b) Seite (links oder rechts) der Beisetzung bei Familiengräbern wird durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Ein Mitbestimmungsrecht durch die Angehörigen bzw. durch den Grabhalter besteht nicht.

§ 22

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2.20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen. Die Wiederbelegung bezieht sich bei Familiengräbern nicht auf die Familiengrabstätte, sondern auf die Situierung der bisherigen Belegung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind im Anlassfall freigelegte Knochenreste bzw. Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen in geeigneter Form beizusetzen.

§ 23

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1.80 Meter, bei Tieferlegungen 2.20 Meter zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in bestehenden Familien- oder Reihengräbern, in Reihengräbern und in den Urnengräbern oder in Urnennischen (Wandanlagen) erfolgen. Bei der Beisetzung in Erdgräbern müssen vergängliche aus Holz gepresste Behältnisse verwendet werden.

§ 24

Exhumierungen und Tieferlegungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

VII. Leichenhalle

§ 25

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener.

- (1) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg. Die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung, mit genauer zeitlicher Vorgabe, kann in Ausnahmefällen durch den Totenbeschauer festgestellt werden.
- (2) Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 26

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach §18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 1.820,- geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesani t ä t s d i e n s t e s , des Leichen- und Bestattungswesens, mit Geldstrafe bis zu € 218,- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 28

Diese Friedhofsordnung tritt am 04.10.2007 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Walter Astner

Angeschlagen am: 19.05.2016

Abgenommen am: 04.06.2016